



# Beschlussauszug

aus der  
4. Sitzung der Gemeindevertretung Stolpe auf Usedom  
vom 24.02.2025

---

## Top 8 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Stolpe auf Usedom für das Haushaltsjahr 2025

Die Anpassung der Hebesätze müsse in die Haushaltssatzung integriert werden.

Weiter bittet der Bürgermeister darum, die in der Haushaltsvorberatung besprochene Spielplatzförderung für den „ehemaligen Tennisplatz“ mit aufzunehmen. Hier sollen 10.000 € als Einnahme und 15.000 € als Ausgabe mit aufgenommen werden.

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe beschließt, die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2025 wie folgt:**

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt auf

	Ansatz 2025
einen Gesamtbetrag der Erträge von	588.400
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	766.800
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-178.400

#### 2. im Finanzhaushalt auf

	Ansatz 2025
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	527.700
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	669.500
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-141.800
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	400.200
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	420.300
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-20.100

festgesetzt.

\*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 52.700 EUR.

**§ 5  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**Hebesätze für Realsteuern**

			v. H.
1.	a)	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	400
	b)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360
2.		Gewerbsteuer auf	400

**§ 6  
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,3076 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7  
Weitere Vorschriften**

1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
  - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

**Nachrichtliche Angaben:**

	31.12.2025
Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	5.614
Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	183.505
Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.808.053

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	6	0	0

*Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.*